



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Realschulen
in Bayern

- per E-Mail -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.2 - 5 S 6610 - 5.97 378

München, 24.09.2007
Telefon: 089 2186 2543
Name: Herr Ceglarek

Hilfsmittel bei Leistungsfeststellungen

Im Vollzug der §§ 50 Abs. 6, 51 Abs. 7 Satz 1 und 68 Abs. 3 RSO werden
für die Verwendung von Hilfsmitteln in der Abschlussprüfung sowie bei
Schulaufgaben und sonstigen schriftlichen Leistungsfeststellungen folgen-
de Regelungen getroffen:

1. Schulaufgaben und sonstige schriftliche Leistungsfeststellungen:

Zugelassen werden kann

1.1 ab Jahrgangsstufe 8

1.1.1 ein netzunabhängiger grafikfähiger Taschenrechner.

Nicht zugelassen sind symbolische (computeralgebrafähige)
Taschenrechner.

Bei Schulaufgaben oder sonstigen Leistungsfeststellungen
soll der Lösungsweg nachvollziehbar sein. Vom Schüler selbst
gefertigte Programme oder im Rechner abgespeicherte Text-
bausteine dürfen bei Leistungsnachweisen nicht herangezo-
gen werden.

1.1.2 im Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen der Kontenplan nach dem Industriekontenrahmen.

1.1.3 im Fach Chemie das Periodensystem der Elemente.

1.2 ab Jahrgangsstufe 9

1.2.1 im Fach Deutsch ein Rechtschreibwörterbuch.

1.2.2 in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie eine für Realschulen zugelassene Formelsammlung.

1.2.3 im Fach Haushalt und Ernährung eine Nährwerttabelle.

2. Abschlussprüfung

Die unter Nr. 1 (ausgenommen 1.2.3) aufgeführten Hilfsmittel sind bei der Abschlussprüfung zugelassen.

Im Fach Haushalt und Ernährung wird bei Bedarf eine Nährwerttabelle mit den zentralen Prüfungsaufgaben vom Staatsministerium (auszugsweise) mitgeliefert.

Das KMS vom 6. Mai 2003 Nr. V.2 - S 6610 - 5.44 015 wird hiermit aufgehoben.

gez. K. Huber MPhil
Regierungsdirektor